

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER UHL VERBUNDSTEIN AG, WIL / ZÜRICH (UHL)

### I. Geltungsbereich dieser AGB:

1. Die Rechtsbeziehung zwischen unseren Kunden und UHL richten sich ausschliesslich - auch für zukünftige Geschäfte - nach diesen AGB. Andere AGB werden nicht anerkannt. Sie gelten auch dann nicht, wenn UHL ihnen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
2. Von diesen AGB abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich in Einzelverträgen mit UHL vereinbart werden.

### II. Zustandekommen von Verträgen:

1. Ein Vertrag zwischen UHL und einem Kunden kommt zustande, wenn UHL nach Anfrage eines Kunden diesem eine Offerte zustellt und der Kunde diese Offerte akzeptiert. Weiter kommt ein Vertrag zustande, wenn UHL einem Kunden gestützt auf eine detaillierte Bestellung eine Auftragsbestätigung zukommen lässt, und der Kunde nicht innert angemessener Frist Einspruch erhebt. Unter diesen Umständen gilt als Vertragsinhalt, was UHL in der Auftragsbestätigung aufgeführt hat.
2. Fristgerecht ist eine Reaktion auf eine Auftragsbestätigung von UHL nur dann, wenn sie es UHL noch erlaubt, rechtzeitig vor dem Liefertermin nötige Anpassungen vorzunehmen. Die Reaktion hat auf jeden Fall innert zweier Arbeitstage nach Zustellung der Auftragsbestätigung zu erfolgen.  
  
 Erfolgt ein Widerspruch eines Kunden zu spät, so liegt eine Beststellungsänderung vor. UHL ist dann berechtigt, dem Kunden den dadurch anfallenden Aufwand (zusätzliche Fahrten, Frachtkosten, Umverpackung etc.) in Rechnung zu stellen.
3. UHL ist berechtigt, eine Lieferung nach eigenem Ermessen so lange zurückzuhalten, bis die Offerte oder die Auftragsbestätigung vom Kunden mit gültiger Unterschrift vorbehaltlos bestätigt wurde. UHL fordert eine entsprechende Gegenzeichnung unter Androhung des Rückbehaltes der Ware ausdrücklich ein.

Für allfällige Folgekosten aus einer verspäteten Lieferung, haftet UHL in keiner Weise, wenn die Verspätung durch einen Rückbehalt gemäss dieser Ziffer zustande gekommen ist.

4. Können die vorliegenden AGB erst mit der Auftragsbestätigung zugestellt werden, so gelten sie als akzeptiert, wenn nicht vor der Lieferung der Vertragsware ausdrücklich Einspruch erhoben wird.
5. Der Hinweis auf die Zugänglichkeit der geltenden AGB auf der Website von UHL verbunden mit dem Hinweis darauf, dass die AGB Bestandteil eines konkreten Einzelvertrages sind, steht der Übergabe der AGB in Papierform gleich. Kann ein Kunde die Website nicht besuchen, weil er z. B. nicht über die nötige Infrastruktur verfügt, so liegt es an Ihm, bei UHL ein Exemplar in Papierform einzuverlangen. Solange trotz der genannten Hinweise kein Exemplar in Papierform verlangt wurde, darf UHL nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass der Kunde von den AGB Kenntnis genommen und diese akzeptiert hat.
6. Sendet ein Kunde an UHL eine detaillierte Bestellung und ist die Ausstellung einer Auftragsbestätigung aufgrund der Dringlichkeit des Geschäfts nicht möglich, so ist UHL berechtigt, ohne Auftragsbestätigung direkt zu liefern. Für die Auswahl des Liefergegenstandes ist allein der Kunde verantwortlich. Eine Auftragserteilung sollte unter diesen Umständen folgende Informationen enthalten und wie folgt gegliedert werden:
  - a) Auftraggeber
  - b) Genaue Baustellenanschrift
  - c) Betonerzeugnisse in St. / m<sup>2</sup> / Laufmeter
  - d) Steingrösse und Art
  - e) Lieferdatum und Uhrzeit
  - f) Palettierung, Paketierung und Umreifung
  - g) Kranwagen

Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer.

7. In Fällen solcher dringlicher Bestellungen kommt der Vertrag mit der telefonischen Zusage von UHL, wonach die fraglichen Lieferungen erbracht werden, zustande.

8. Der telefonische Hinweis auf die Gültigkeit der AGB und deren Verfügbarkeit auf der Website von UHL bewirkt, dass die AGB - vorbehaltlich eines schriftlichen Widerspruchs des Kunden innert eines Arbeitstages, zum Vertragsbestandteil werden.

Im Falle eines Widerspruches des Kunden ist UHL berechtigt, sofort, ohne Kostenfolgen zu Lasten von UHL und ohne jegliche Haftung für Folgeschäden beim Kunden vom Vertrag zurückzutreten.

9. Angebote von UHL sind frei bleibend.

### III. Preise

1. Die angebotenen Preise basieren auf der jeweils gültigen Preisliste von UHL. Sie verstehen sich je angegebener Menge exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Frachtkosten hängen ab vom Gewicht der Lieferung und verstehen sich unter Berücksichtigung der technisch bedingten Eigenfeuchtigkeit der Produkte ab dem jeweiligen Lieferwerk. Kosten für Verpackung, Fracht, Zoll, Grenzabfertigung, Versicherung und dergleichen werden separat verrechnet und ergeben sich aus unserer jeweils gültigen Preisliste oder den Angaben der Mitarbeiter von UHL.
3. Wird der Preis frei Baustelle oder zur Baustelle angegeben, so beinhaltet er Material- und Frachtkosten. Ziffer III.6 bleibt vorbehalten.
4. UHL ist berechtigt, Preise jederzeit anzupassen, wenn seit deren Festsetzung erhebliche Kostensteigerungen (z.B. für Rohmaterialien, Energie, Transport, öffentliche Abgaben usw.) aufgelaufen sind, die bei der Preisgestaltung nicht berücksichtigt werden konnten.
5. Bei Lieferungen von Mindermengen wird ein Zuschlag erhoben, welcher aus den Kundenkonditionen bzw. der gültigen Preisliste ersichtlich ist.
6. Beim Abladen einer Lieferung von Betonzeugnissen werden Standzeiten der Transportfahrzeuge von mehr als 30 Minuten in Rechnung gestellt, es sei denn, die Wartezeiten sind von UHL selbst zu vertreten.
7. Bei Bezug von Betonzeugnissen unter einer Gebindeeinheit wird ein Zuschlag gemäss unserer Preisliste für die Umpalettierung erhoben.

### IV. Zahlungsmodalitäten:

1. Grundsätzlich sind Rechnungen von UHL sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
2. Eine Skontierung ist nur möglich, wenn diese von UHL auf der Rechnung ausgewiesen ist. Die Bemessungsgrundlage für die Skontoberechnung ist der Warenwert inkl. Mehrwertsteuer. Frachten, Paletten und sonstige Dienstleistungen sind nicht skontierfähig.

3. Zahlungen gelten immer erst mit der Gutschrift des entsprechenden Betrages bei der Bank von UHL als erfolgt. Dies gilt insbesondere auch bei Zahlung mit Checks oder Wechseln. Bei Postchecks ist das Datum des Poststempels ausschlaggebend.

4. Wechsel und Checks können jederzeit zurückgegeben und dafür sofortige Barzahlung verlangt werden. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Kunden belastet.

5. Die Forderungen von UHL sind sofort mit Zustellung der Rechnung fällig. Wird eine Zahlungsfrist angesetzt, so hindert das die Fälligkeit der Forderung nicht. UHL verzichtet lediglich durch die Fristansetzung darauf, vor Ablauf der Frist rechtliche Schritte einzuleiten. Erweist sich die Fristansetzung indessen als sinnlos, weil der Zahlungspflichtige die Zahlung ausdrücklich verweigert oder zahlungsunfähig erscheint, so ist UHL berechtigt, schon vor Fristablauf rechtliche Schritte einzuleiten.

6. Nach Ablauf der vereinbarten oder von UHL auf der Rechnung angesetzten Zahlungsfrist fällt der Kunde ohne Weiteres in Verzug. Sofern keine Zahlungsfrist angesetzt worden ist, kann der Kunde jederzeit mit einer Mahnung in Verzug gesetzt werden.

7. Auch bei einer Fristansetzung ist UHL berechtigt aber nicht verpflichtet, den Kunden nach unbenutztem Ablauf der Frist nach eigenem Ermessen vor der Einleitung von Inkassomassnahmen zu mahnen. UHL ist berechtigt, für jede Mahnung eine Umtriebsentschädigung von CHF 30.00 vom Kunden einzufordern.

8. Im Falle des Zahlungsverzuges entfallen sämtliche Rabatte, Boni und Sondervergütungen und der Kunde schuldet Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a. Ein allfälliger darüber hinaus gehender Verzugschaden kann zusätzlich geltend gemacht werden.

9. Forderungen von UHL dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis von UHL mit Gegenforderungen verrechnet werden.

### V. Eigentumsvorbehalt:

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt - unabhängig vom vereinbarten Zahlungsmittel - bis zur vollen Bezahlung der Kaufpreisforderung (Eingang auf Konto von UHL) im Eigentum von UHL.

2. UHL ist jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt selbständig im Register des für den jeweiligen Käufer zuständigen Betreibungsamtes eintragen zu lassen. Der Käufer erteilt UHL ausdrücklich die nötige Ermächtigung. UHL ist sodann berechtigt, die für den Registereintrag anfallenden Kosten dem Käufer weiter zu belasten.

3. Der Käufer ist verpflichtet, die Eigentümer von anderen Sachen, die mit Vorbehaltsware verbundenen

- oder vermischt werden sollen, über den Eigentumsvorbehalt - ob eingetragen oder nicht - vorab in Kenntnis zu setzen.
4. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sachen und Rechte durch Dritte muss der Käufer unverzüglich Mitteilung machen.
  5. Der Käufer verpflichtet sich, UHL seine Forderungen aus dem Weiterverkauf von unbezahlter Ware auf erste Anfrage von UHL in dem Umfang abzutreten, als die Forderungen von UHL gegen den Käufer noch nicht gedeckt sind. UHL ist berechtigt, dem nachmaligen Kunden sofort vom Forderungsübergang Mitteilung zu machen und im Umfang der abgetretenen Forderung Zahlung direkt an UHL zu verlangen.
  6. Der Käufer verpflichtet sich weiter, mit Drittabnehmern der Waren von UHL ein Abtretungsverbot nicht zu vereinbaren.
- VI. Andere Sicherheiten:**
1. UHL ist berechtigt, vor der Warenlieferung von einem Kunden anstelle eines Eigentumsvorbehaltes andere angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.
  2. Als angemessene Sicherheiten gelten z.B. eine Bankgarantie, eine Solidarbürgschaft einer Bank, oder die Stellung eines angemessenen Pfandes.
- VII. Erfüllungsort / Gefahrtragung:**
1. Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz von UHL bzw. diejenige Niederlassung, die das Geschäft angeht. Vorbehalten bleibt eine ausdrücklich davon abweichende Vereinbarung in einem Einzelvertrag.
  2. Die Gefahr geht bei Transporten mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem die Beladung des Fahrzeuges beendet ist.
  3. Bei Transporten mit Fahrzeugen von UHL bzw. von durch UHL beauftragten Transportunternehmern gilt die vereinbarte Lieferadresse als Erfüllungsort. In diesen Fällen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Strasse zwecks Einfahren auf das Zielgelände verlässt.
- VIII. Lieferbedingungen / Verpackung:**
1. Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, jedoch wird hierfür grundsätzlich keine Gewähr übernommen.
  2. Wird von Seiten des Kunden die Lieferung für bestimmte Tage und Stunden vorgeschrieben, so bemühen wir uns, dieser Forderung nachzukommen. Lieferzusagen - auch bei Terminfestlegungen - stellen jedoch niemals Fixgeschäfte dar.
3. Pflastersteine sind nur Schichtweise zu erhalten. Werden andere Liefereinheiten gewünscht, oder ist die Verladung mit besonderem Aufwand verbunden, so behalten wir uns vor, spezifische Zuladekosten in Rechnung zu stellen; es gelten insoweit die im Produktkatalog vermerkten Liefermodalitäten und Verpackungseinheiten. Unsere Produkte liefern wir auf Paletten aus.
  4. Für Palettenberechnungen und Palettengutschriften gelten die Ansätze gemäss der jeweils gültigen Preisliste.
  5. Bei Lieferung mit betriebseigenen Fahrzeugen, Vertragsfahrzeugen und beauftragten Fuhrunternehmen verstehen sich die Transportpreise unter Ausnützung der vollen Ladekapazität. Die für UHL anfallenden Transportkosten sind vom Kunden auch dann vollumfänglich zu bezahlen, wenn die Transportkapazität nicht voll ausgelastet werden kann. Die höheren Transportkosten pro Einheit werden in Form von Mindermengenzuschlägen in Rechnung gestellt.
  6. Lieferung frei Baustelle bedeutet grundsätzlich Anlieferung ohne Abladen durch den Anlieferer und unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer befahrbaren Anfahrtsstrasse. Eine befahrbare Anfahrtsstrasse ist eine Strasse, die mit einem beladenen, schweren Lastzug unbedenklich befahren werden kann. Ist die Zufahrt zur Bau- bzw. Abladestelle behindert (z.B. durch Hindernisse jeglicher Art, Glätte, oder Schnee) so erfolgt die Abladung an der Stelle, bis zu welcher ungehindert angefahren werden kann. Unter solchen Umständen sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Käufer zu tragen.
  7. Wartezeiten werden berechnet. Sofort bei Ablieferung muss eine bevollmächtigte Person zur Unterzeichnung des Lieferscheins zur Stelle sein.
- IX. Höhere Gewalt:**
- Betriebsstörungen, Kälte, Rohmaterialmangel, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen oder dergleichen sowohl in dem Betrieb der uns angeschlossenen Werke wie auch in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebs unserer Werke abhängig ist, sowie sämtliche Fälle höherer Gewalt sind von uns nicht zu vertreten. In diesen Fällen sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurück zu treten oder die Ware bei gegebener Möglichkeit auszuliefern, ohne dass der Kunde Schadenersatz geltend machen kann.
- X. Mängel / Gewährleistung:**
1. Jede Lieferung ist generell mit den Angaben auf dem Lieferschein zu überprüfen. Der Empfänger hat die gelieferte Ware sofort beim Eingang und vor der Verarbeitung zu überprüfen und offensichtliche Mängel sofort zu rügen. Werden offensichtliche Mängel nicht

sofort nach der Entdeckung, spätestens aber bis zwei Tage nach Ablieferung der Ware gerügt, so gilt die Ware als genehmigt und die Mängelrechte sind verwirkt.

2. Mängelansprüche verjähren - auch bei versteckten Mängeln - in jedem Fall mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware.
3. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet werden. Es wird jeder Ersatz des Schadens abgelehnt, der im Zusammenhang mit der Verarbeitung solcher Ware steht. Bereits verarbeitetes Material kann grundsätzlich nicht mehr beanstandet werden.
4. Bei begründeten und fristgerecht erhobenen Beanstandungen schreiben wir nach unserer Wahl den Minderwert gut oder leisten Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Bei loser Verladung und Anlieferung von Pflastersteinen muss mit 3% Bruch gerechnet werden, wofür kein Ersatz geschuldet wird.
6. Bei Abholung von Betonzeugnissen hat der Fahrer die Ware zu überprüfen und offensichtliche Mängel im Werk sofort zu beanstanden. Kosten, die durch das Nichtbeachten dieser Vorschrift entstehen, wie z.B. Frachten, werden von UHL nicht getragen.
7. Bei Betonzeugnissen können Rüttelporen, Haarrisse und so genannte Ausblühungen entstehen. Das Auftreten dieser Erscheinungen ist technisch nicht vermeidbar. Der Gebrauchswert und die Güteeigenschaft der Erzeugnisse werden dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Bei farbigen Betonzeugnissen können überdies Farbschwankungen auftreten, die nicht vermeidbar sind, da es sich um Massenprodukte aus natürlichen Stoffen handelt. Durch Witterungseinflüsse werden diese Differenzen in der Regel ausgeglichen. Bei Bezug von Elementen aus verschiedenen Herstellungsverfahren können überdies aus produktionstechnischen Gründen Farb-, Oberflächen- und Strukturunterschiede auftreten, die nicht vermeidbar sind.

Die in dieser Ziffer genannten Erscheinungen und Unregelmässigkeiten stellen keine Mängel dar. Sie begründen keinerlei Ansprüche gegenüber UHL.

8. Bei den Formen und Massen sind Abweichungen von den Herstellmassen für Längen und Breiten plus / minus 3 mm für die Höhe plus / minus 5 mm zulässig. Eine Seidenfläche bzw. -kante gilt als eben bzw. gerade, wenn keine Ausbuchtung bei Steinhöhe = 60 mm über 2 mm und bei Steinhöhe = 80 mm über 3 mm vorhanden sind.

#### **XI. Verlegehinweise:**

1. Um ein harmonisches Flächenbild zu erhalten, empfehlen wir grundsätzlich die gleichzeitige Verlegung aus mehreren Gebindeeinheiten.

2. Zur Vermeidung von Nässestaus ist ein wasserdurchlässiger Unterbau erforderlich. Des Weiteren ist auf ein Quergefälle beim Rohplanum zu achten.
3. Mangelhafter Unterbau und / oder zu enge Verlegung können zu Kantenabspaltungen führen, für die wir nicht haften.
4. Beim Verlegen ist darauf zu achten, dass die hochwertigen Oberflächen der Pflastersteine und Belagplatten nicht zerkratzt werden; es sollte niemals ein Produkt verlegt werden, welches bereits einen optischen Mangel bzw. irgendeine Beschädigung aufweist.
5. Unbefriedigende Ergebnisse, welche durch das Nichtbeachten dieser Hinweise (mit)verursacht wurden, berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen oder anderweitigen Ersatzansprüchen gegen UHL.

#### **XII. Haftung / Schadenersatz:**

UHL haftet nur für Schäden, die von UHL vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist die Haftung von UHL, auch für Hilfspersonen, für unmittelbare und mittelbare Schäden (z.B. Mangelgeschäden, entgangener Gewinn, usw.) im zulässigen Rahmen des Gesetzes vollumfänglich ausgeschlossen.

#### **XIII. Anwendbares Recht:**

Auf die Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden findet ausschliesslich materielles Schweizer Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

#### **XIV: Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten zwischen UHL und den Kunden sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von UHL ausschliesslich zuständig. UHL ist jedoch berechtigt, Klagen auch am Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei anhängig zu machen. Vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Gerichtstände bleiben vorbehalten.

AGB Version:  
16.02.2011 Wi/th